



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 103 223 772

Binding, K.
Die Ehre und ihre
Verletzbarkeit

HARVARD
LAW
LIBRARY
1992

Digitized by Google

Bd. Dec. 1935



HARVARD LAW LIBRARY

Received *Mar. 1. 1899*

Germany

Bl. Dec. 1935



HARVARD LAW LIBRARY

Received *Mar. 1. 1899*



Germany

Die Ehre
und ihre Verletzbarkeit.

Die Ehre
und ihre Verletzbarkeit.

x

Die Ehre

c

und

ihre Verletzbarkeit.

Don

Dr. Karl Binding,
ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Erste und zweite Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

FOR TX
B6129e

Alle Rechte vorbehalten.

Rev. Mar. 1, 1899.

Vorwort.

Vielfach bin ich seit Jahresfrist von Heimischen und Fremden um Exemplare dieser Rede gebeten worden. Da mein Vorrat längst erschöpft ist, habe ich mich nach längerem Zögern dem Andrängen, sie aufs neue in den Druck zu geben, gefügt. Es ist ja wahr, daß die sogenannten Universitätschriften nur Wenigen zugänglich werden. Mein Bedenken gegen den Druck wurzelte besonders in dem Mißverhältnis zwischen der Größe des behandelten Stoffes und dem kleinen Maßstabe seiner Behandlung. Ich habe jetzt wenigstens das Eine und das Andere eingefügt, was ich damals wegen der Kürze der Zeit nicht mehr sagen durfte.

Leipzig im Mai 1892.

Binding.



Hochansehnliche Festversammlung!¹

Das ganze Land feiert heute das Gedächtnis einer geschichtlichen Großtat, die ihm ewigen Ruhmes würdig erscheint. Unsere Hochschule hat diesen Ruhmes- tag zu ihrem Ehrentage gemacht: sie beginnt von ihm ihre akademische Zeitrechnung; sie schaut an ihm rückwärts, freut sich des Gewonnenen und ehrt das Gedächtnis derer, die ihr genommen worden sind; sie grüßt zugleich die Zukunft, indem sie den Ehrenpreis des Siegers jungen Kämpfern reicht, die sich in der Arena der Wissenschaft zum erstenmale versucht und bewährt haben. So ist der heutige Tag ein Tag des Ruhmes und der Ehren, und da der Ruhm ja angeblich nichts anders sein soll als Ehre, erhaben über Raum und Zeit, so drängt es an solchem Tage den, der denkend lebt, sich Rechenschaft zu geben über Ehre und Ehren.

Ich nenne die Worte — und wie ein Vogelschwarm flattern die so verschiedenen Dinge gleichen

¹ Die Rede wurde zum Antritte des Rektorates an der Universität Leipzig in deren Aula am Reformationsfeste, dem 31. Oktober 1890, gehalten.

Namens, alle Ehren, die jemandem erwiesen werden, und alle, die er hat oder zu haben meint, um unser Haupt. Es würde eine heiße Jagd werden, diese ganze flüchtige Schar in einer kurzen Stunde haschen zu wollen, und zur Teilnahme daran wage ich nicht Sie einzuladen. Nur eine Art möchte ich greifen, und sie zu ganz bestimmtem Zwecke: die Ehre der Person als solcher, keine andere, auch nicht die sog. Amts-, nicht die sog. Herrscher-Ehre, die wieder mit ihr nur den Namen teilen.

So verschiedenartige Dinge aber auch das eine Wort deckt, — behauptet doch selbst der Verbrecher eine eigene Ehre zu haben! — darin gleichen sie einander, daß über allen der Glanz liegt, als sei der ehrwürdigen Grimm Vermutung richtig, das Wort gehe an letzter Stelle auf *ais* und *ér*, das glänzende, leuchtende Metall zurück. Sprechen wir doch auch heute noch mit Vorliebe von dem blanken, fleckenlosen, glänzenden Schild der Ehre! „Mit Ehre wird — so sagen sie — ein Gipfel von Schönheit, Wert oder Zierde ausgedrückt.“

Dieser Wert ist Menschenwert: an jenem Glanze sonnt sich kein ander Wesen der Natur!

Die unendlich reiche und ebenso fesselnde Geschichte der Ehre, die Entwicklung der Anschauungen über ihre Grundlagen, ihr Wesen, das Maß ihres Wertes, ihre tausendfachen Konflikte mit andern Gütern und deren ehrenhafte Lösung, über den Durst nach wahrer und nach falscher Ehre als treibende Macht in der Geschichte, über die sog. Ehrverletzung, deren Arten, deren Ahndung, deren angebliche Heilung, ist leider noch un-

geschrieben. Ihre Darstellung würde sein eine Geschichte der Persönlichkeit gesehen im Spiegel der eignen Würdigung und zugleich eine Geschichte des Menschenschicksals, soweit es bestimmt ward durch die Schätzung des Menschenwertes. Ich darf sie hier nicht einmal skizziren: nur ein Zeitpunkt derselben, die deutsche Gegenwart, soll den Hintergrund unserer Betrachtung bilden.

I. Der Mächte, welche die Geschichte der Ehre bestimmen, sehe ich vier: zwei normgebende, zwei normzeichnende: das Volksgefühl, das praktisch wird in der Sitte, ferner das Recht einerseits, die wissenschaftliche Reflexion und die Dichtkunst, für welche zu mancher Zeit und bei manchem Volk die Ehre geradezu den Angelpunkt gebildet hat, andererseits.

Glücklich die Zeiten, worin diese Mächte über die Ehre eines Sinnes sind! Ihnen bleibt der oft so tragische, stets so peinliche Zusammenstoß von zwei verschiedenen Ehrauffassungen erspart. Das Recht als Gemeinwille steht dann — ein nie zu überschätzender Gewinn! — mit des Volkes Empfindung und seinem Denken in Einklang!

Grade dies Glück aber ist uns versagt! Unser ganzes Ehrenleben ist durchwühlt von dem großen Gegensatz der Anschauungen zwischen Sitte und Recht, ja sogar innerhalb der Sitte und innerhalb des Rechtes darüber, was Ehre ist und Ehre fordert. Denn dieser Gegensatz ist kein akademischer geblieben, vielmehr in regelrechten, in seiner Dauer leider noch unabschließbaren Kampf ausgeartet.

Wenn aber ein ganzes Volksleben in einem so edlen Teile, wie in dem, welcher der Ehre dient, von

zwei Centren aus widersprechend bestimmt wird, so ist solche Ungewißheit ein schweres Unglück! Woher datirt dieser Kampf? Worum geht er? Wann endlich und wie wird er enden?

II. Es versteht sich: weder Sitte noch Recht können sich lösen aus dem Verbande mit dem ganzen nationalen Denken und Empfinden. In diesem müssen die Gegensätze enthalten sein, die in jenen praktisch werden. Und in der That, unser ganzes Sinnen und fühlen über die Ehre bewegt sich in diametralen Widersprüchen.

Ideale Güter sind schwer faßbar und wägbar. So erklärt sich, wie Ehre dem einen sein Alles ist, der Inbegriff seiner selbst — Ehre verloren, Alles verloren! —, wie der andre dagegen sie unwillig ein eingebildetes Gut, ein geschätztes Nichts schilt — ganz im Geiste des humoristischsten aber ehrlosesten Philosophen über die Ehre, des köstlichen Feiglings Sir John Falstaff, der so gern in Unehren lebte und so ungern in Ehren starb. Warum sollte er auch ihr zu liebe Blut oder gar das Leben verlieren? Was ist sie mehr als ein Wort, als eine Luftwelle, ein ohnmächtig Nichts? „Ehre ist nichts als ein gemalter Schild beim Leichenzuge, und so endigt mein Katechismus!“¹

Denen sie aber etwas gilt, wiegt sie verschieden. So geht dem Streite über ihr absolutes Gewicht ein anderer über das relative zur Seite. Danach steht ihr Wert höher als der des Lebens, oder entschieden niedriger als dieser — eine Auffassung, die von jeher

¹ König Heinrich IV., 1. Teil. fünfter Akt, erste Scene.

das deutsche Recht vertreten hat —, oder er ist gar geringer als der aller anderen Güter des Menschen.

Handelt es sich nun gar um die Bestimmung ihres Wesens, so reichen die Auffassungen von Pol zu Pol, und kein Punkt zwischen beiden bleibt unbesezt. Gerade dieser Streit aber greift am tiefsten in das Ehrenleben ein. Denn so viel verschiedene Auffassungen von der Ehre, genau so viele von der Beleidigung und ihren notwendigen Folgen muß es geben.

Die Ehre ist dem klassischen Altertume wesentlich das Ansehen des Einzelnen bei der Gemeinschaft gewesen. Aristoteles nennt sie die Meinung Anderer von unseren Verdiensten. Sie liegt nach ihm mehr in dem, der ehrt, als in dem, der geehrt wird. So bildet sie die Quelle des Bewußtseins der eigenen Trefflichkeit¹. Daraus folgt, daß sie nur den Auserlesenen zukommt, kein menschlich Gemeingut ist. Abgeschwächt begegnet diese Auffassung auch heute noch. Danach ist die Ehre nichts anderes als der gute Glaube Dritter an unsern Wert, mag er begründet sein oder nicht, unser guter Leumund.

Dieser äußerlichsten Ehre tritt die innerlichste gegenüber. Ehre ist der Wert eines Menschen — einerlei, ob gekannt oder ungekannt. Zu ihr gehört nur der innere Wert, das Edelmetall des Charakters, oder auch des Menschen natürliche Gaben. Eine leise Verschiebung und kleine Zutat, und die Ehre wird zum Gefühl des eigenen Wertes, die Beleidigung somit zur Gefühlskränkung.

¹ Aristoteles, Nikomach. Ethik. Buch I Kap. 3.

Tritt an Stelle des Gefühls das Wissen, so wandelt sie sich in das Bewußtsein des eigenen Wertes — eine Auffassung, wobei die Bescheidenen und die Bewußtlosen gar schlecht fahren!

Zwischen den beiden Extremen wird die Vermittlung gesucht. Ehre ist der gute Name, sofern er dem inneren Werte entspricht (Richard Rothe); sie ist das Wertbewußtsein, das sich aus dem Bewußtsein der Übrigen reflektiert (Reinhold Köstlin); sie ist objektiv die Meinung Anderer von unserm Werte, subjektiv unsere Furcht vor dieser Meinung (so höchst charakteristisch Schopenhauer).

Von ganz anderem Standpunkte der Betrachtung aus wird die Ehre zum sozialen Werte, in die unschöne Sprache der Utilitarier übersetzt zum Maße der gesellschaftlichen Nützlichkeit eines Menschen.

Wer nimmt nicht sofort wahr, daß diese Ehren bald für Dritte schlechthin unverlegbar sind — so die Ehre als innerer Wert und als Wertbewußtsein, — bald in ihrer Integrität allzeit jedem Angriff wehrlos preisgegeben, wie die Ehre als guter Name und als Ehrgefühl?

Und deshalb müssen sich hier die Wege der Beleidigten scheiden. Denn wer seine Ehre trotz widerfahrener Beleidigung intakt weiß, kann nur Strafe für den Beleidiger fordern. Wer aber die Ehre hochhält und ihrer teilweise beraubt zu sein glaubt, den drängt sein Selbstgefühl ihre Wiederherstellung zu suchen, und nur über die Mittel kann er noch zweifeln. Soll er Heilung gewinnen durch Widerruf und Ehrenerklärung

des Injurianten, oder durch einen Heilakt des Richters, oder vielleicht durch das große Mysterium unseres Ehrenlebens: den Zweikampf?

Und genau an der gleichen Stelle scheiden sich die Wege, welche nach der einen Seite das Recht, nach der andern Seite die Sitte die Beleidigten gehen heißt.

III. Daraus erhellt klar wie der Tag: den Kern ihres Streites bildet die Frage nach der Verlegbarkeit der Ehre, und nur aus der Erkenntnis ihres Wesens kann die Lösung gewonnen werden.

Die Frage ist eine philosophische. Aber nicht nach Art des Philosophen will ich darauf die Antwort suchen, sondern als Jurist eine darauf anderweit gegebene Antwort deuten.

Wie es nämlich neben der Philosophie über das Recht eine esoterische Philosophie des Rechts selbst giebt, so besitzt dies auch seine eigene Philosophie über die Ehre. Sie ist lange nicht so fein und vollständig ausgebildet, so folgerichtig durchgeführt wie die Philosophie des Rechts über das Willensproblem, die Schuld und ihre Arten, über die Kausalität. In dem Streite der Meinungen aber fordert sie aus doppeltem Grunde volle Beachtung: durch das Mittel der Rechtsätze beherrscht sie einen Teil des menschlichen Gemeinlebens; dann aber sind ihre Grundanschauungen gesund, weit gesunder als die der Sitte. Gebührt der Güte der Gedanken der Sieg, so haben die Grundgedanken des Rechts über die Ehre auf ihn Anwartschaft.

Ihnen möchte ich deshalb Worte leihen und ihren

Wert prüfen, damit womöglich klar werde, daß und warum das Recht recht hat.

IV. In ihm begegnen scheinbar drei Ehren: die der Person als solcher als Gegenstand rechtlich mißbilligten Angriffs. Ihre Verletzung, falls von Dritten widerrechtlich verübt, bildet den Grund der sog. Rechtsstrafe, falls vom Ehrenträger selbst vorgenommen erzeugt sie unter Umständen, besonders in dem Heer und in dem Beamtentume, einen Anspruch auf Disciplinarstrafe. Das Recht stellt der sog. Ehrverletzung durch Dritte die Verletzung der eigenen Ehre zur Seite, vielleicht richtiger gegenüber.

Leider widerfährt an dieser Stelle der Gesetzgebung, daß sie selbst sich schlimmer Verwechslung schuldig macht und dadurch hochbedauerliche Verwirrung teils stiftet, teils gutheißt. Ehre erzeugt einen Achtungsanspruch; aber nicht aller Respektsforderungen Quelle ist sie allein! Gewiß besitzt wie jeder Mensch so auch der König, der Beamte, der Offizier seine Ehre, deren Maß sich zum Teil bestimmt nach der Art der Herrschafts- und der Amtsführung. Aber ganz abgesehen von diesem Ehrbesitz kommt dem Herrscher und seinen Beamten ein Anspruch auf Respektserweisung zu, der allein in der Herrscherstellung des Königs und in der Tatsache, daß Beamte und Offiziere seine Statthalter sind, wurzelt. Er hat einen ganz anderen Inhalt als der Anspruch auf Achtung der persönlichen Ehre; seine Verletzung bedeutet etwas schlechthin anderes als die Ehrbeleidigung. Es ist schon schlimm genug, wenn die Amtsehre als Quelle jenes Achtungsanspruchs bezeichnet wird; noch schlimmer, wenn das heutige

Recht diese „Amtsehre“ mit der durch die Art der Dienstführung erworbenen, der sogenannten Dienstehre, zusammenfließen läßt; weitaus am schlimmsten aber, wenn es die vorsätzliche Achtungsverletzung gegen den König als Herrscher nur als hervorgehobenen Fall der Privatbeleidigung behandelt, damit ein unentbehrliches Majestätsverbrechen als selbständiges in Verlust geraten läßt, das Staatsverbrechen unter den dürftigen Gesichtspunkt des Privatverbrechens stellt und zugleich den Begriff der echten Beleidigung tief erschüttert! Ohne scharfe Scheidung dieser echten, aber in der Ehre nicht wurzelnden Respektsansprüche von dem Anspruch auf Achtung der persönlichen Ehre als solcher ist an dieser Stelle weder ein wissenschaftlicher noch ein gesetzgeberischer Fortschritt möglich.

Des weiteren bezeichnet das Recht die Ehre als Voraussetzung für Erwerb und Fortbestand bestimmter Rechte, die einen intakten Träger verlangen.

Endlich erscheint sie als das Gut, das der Richterspruch dem Verbrecher wegen ehrloser Tat zur Strafe entzieht.

Ich beseitige vor allem diese dritte Art. Nichts wäre unrichtiger als zu glauben, die Ehre als Ziel der Beleidigung und die als Gegenstand der Strafe seien identisch. Sie haben nichts miteinander gemein als kraft ungenauen Sprachgebrauchs leider den Namen. Die Ehrenstrafe macht nicht ehrlos, sondern den ehrlos schon gewordenen rechtlos. Früher wirkte die sog. Ehrlosigkeit, die nie infolge von Geburt oder verächtlichen Gewerbes, sondern nur infolge gemeiner

Verbrechen und Treubruchs eintrat, den Verlust der Glaubwürdigkeit, besonders der Eidfähigkeit. In dieser Form hat sie sich nur als notwendige lebenslängliche Rechtsfolge des Meineids erhalten. Im übrigen nimmt die Ehrenstrafe heute nur dem Unwürdigen die sog. bürgerlichen Ehrenrechte, das ist eine gesetzlich geschlossene Summe von Rechten und Fähigkeiten, deren nur der Würdige genießen soll, von denen einzelne freilich auch dem anerkannt Würdigen aus zwingenden Gründen versagt werden, wie dem Soldaten unter der Fahne die Ausübung des politischen Wahlrechts. Jene Unwürdigkeit kann nach dem Urteile des Rechts bewirkt werden nur durch ehrelose Handlung des bisher Berechtigten; selbst der allmächtige Staat von heute vermag nach seiner eignen Auffassung Ehre weder zu geben noch zu nehmen!

So fällt die dritte Art der Ehre als eine Scheinart fort; die zweite aber wird von selbst durch Betrachtung der ersten klar werden.

V. Was aber versteht das Recht unter der persönlichen Ehre als Objekt mißbilligten Angriffs? Grade über diese Kardinalfrage versagen die geschriebenen Quellen den genauen ausdrücklichen Aufschluß. Entweder verzichten sie vollständig auf eine Definition der Beleidigung, oder ihr Versuch eine solche zu geben ist ganz ungenügend. So entsteht weitaus die empfindlichste Lücke im positiven Ehrenrechte: denn Wissenschaft und Praxis füllen sie unsicher, die gereizte Empfindlichkeit des Verletzten zwar mit souveräner Sicherheit, aber auch mit souveräner Willkür und gerade solchem Unverstande aus.

Auch das deutsche Strafgesetzbuch behandelt — darin gerade so wenig ausgiebig wie fast alle seine Vorgänger — das Unbekannte als das Allbekannte, und sagt einfach: „Die Beleidigung wird bestraft.“ Nur über zwei Arten, die sog. leichtfertig üble Nachrede und die weit schwerere Verleumdung erfahren wir mehr, aber nicht genug: beide werden durch die Sprache und zwar „durch Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen in Beziehung auf einen andern begangen, die denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind“. Aber weder über Inhalt und Umfang der Beleidigung, noch über die Gründe, woraus jemand im Sinne des Gesetzes verächtlich wird, sagt dieses ein Wort. Nur darüber läßt es anderweit keinen Zweifel, daß jene behauptete oder verbreitete Tatsache eine strafbare Handlung nicht sein muß, aber sein kann. Indessen welche strafbare Handlung?

Unsere Erkenntnis wächst wenig, wenn einige der früheren deutschen Strafgesetzbücher als Angriffsobjekt der Beleidigung die bürgerliche Ehre bezeichneten. Denn was bedeutet das jedenfalls falsch gewählte Wort? Lehrreicher wird es dagegen, wenn die Gesetze von Hessen und Baden zur Verleumdung eine falsche Bezichtigung mit strafbaren oder unsittlichen Handlungen forderten, und wenn das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 die Bezichtigung mit einer Übertretung nicht ohne weiteres zur Verleumdung genügen ließ. Andererseits sind auf den gefährlichsten Abweg die Gesetze geraten, welche als ausreichende Wirkung der Ver-

leumdung neben der Verachtung auch den Haß namhaft gemacht haben.

Auch dient es nicht gerade zur Aufklärung, wenn das heutige Recht nach Vorbild der früheren Strafgesetzbücher bei schweren Verbrechen eine Strafe, die sog. custodia honesta der Festungshaft kennt, deren Zubilligung als eine Art staatlicher Ehrenerklärung an den Verurteilten wenigstens gefaßt werden kann.

So handelt es sich für Wissenschaft und Praxis darum, vorsichtig aber sicher dieses Ehren- und Beleidigungsblankett des positiven Rechts, soweit möglich an der Hand seiner Satzungen, jedenfalls aus seinen Grundgedanken heraus zu füllen.

Die Schwierigkeit dieser Arbeit gründet in der Idealität des Gutes, wodurch es sich wesentlich von Leben, Gesundheit, Ungefügtheit der Willensbetätigung scheidet. Alle diese Güter finden ihre Analoga auch in der Welt der Tiere, die Ehre nicht: sie ist rein menschlich.

1. Ihre rechtliche Anerkennung oder, wie ich auch sagen darf, ihre Erhebung zum Rechtsgut, das von Allen zu respektiren, vom Staate zu schützen ist, übt eine großartige soziale Funktion aus, die auf ihr Wesen helleres Licht wirft.

Nach der Ehre bestimmt sich — so will es das Recht — das Mindestmaß des im Verkehr von Mensch zu Mensch zu wahren Anstandes; weil das Mindestmaß von Achtung, das Jeder dem Andern schuldet: insbesondere im ganzen großen Verkehr mittels der Sprache. Die Ehre ist — richtiger: nach ihr bemißt sich — der rechtlich anerkannte Verkehrskurs

eines Menschen. Unmittelbar jenseits der Grenzen der Beleidigung breitet sich aus das unendlich weite Gebiet des nach Inhalt und Form statthafter friedlichen Verkehrs, besonders des Wortverkehrs. Deshalb wirkt die falsche Deutung der Ehre so gefährlich: die zu weite Fassung schlägt diesen Verkehr in unerträgliche Fesseln, die zu enge öffnet der unerträglichen Gemeinheit Thür und Thor!

2. Worin aber findet das Recht den Wert, der den Kurs als Mindestmaß allgemeiner Achtungswürdigkeit bestimmt? Jedenfalls nicht im Maße des subjektiven Wertbewußtseins; denn dies kann fehlen oder falsch sein. Ebenfowenig in dem guten oder bösen Leumund eines Menschen: „denn es giebt — um mit dem ehrwürdigen Richard Rothe zu sprechen — viel falsche Ehre und viel falsche Schande“. Der Leumund sollte der Ehre entsprechen, aber vielfach tut er es nicht. Ehre und guter Name fallen nicht selten vollständig auseinander. Zum Schlusse ebenfowenig in Gütern, die außerhalb der Persönlichkeit liegen: in Abstammung, Reichtum, Amtsstellung, im Besitze äußerer Ehren.

Vielmehr zeigt genauere Prüfung zweifelloser Beleidigungsfälle, daß sich dieser Wert aus zwei verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt: einem konstanten und einem variablen.

a. Dank dem Christentum ist im Gegensatze zur Antike allmählich in der Geschichte des Rechts der Grundsatz von der Gleichheit aller Menschen als solcher zur Anerkennung gelangt. Daraus folgt unwidersprechlich: der Mensch ist nicht nur allein der Ehre

fähig, sondern auch jeder Mensch — nicht lediglich der Bürger, oder der freie, oder der Standesgenosse — besitzt in seinem Menschentum ein Ehrenkapital, kraft dessen er beanspruchen kann von allen anderen als ihresgleichen behandelt zu werden. Dieser eigentümliche Menschenwert bildet den Rückgrat aller Ehre im Rechtsinne. Er eignet jedem Menschen vom Tage seiner Geburt an, und insoweit erscheint die Ehre als angeborenes Gut; seiner gleich teilhaftig ist das jüngste Kind, wie der Erwachsene, wie der Greis, der glänzende Geist nicht mehr und nicht minder wie der Arme, den geistige Krankheit unnachtet. Sie stirbt nie vor dem Menschen, stets mit dem Menschen. Sie steht nach Dasein und Maß ganz unabhängig von Höhe und Tiefe der sozialen Stellung und von der Standeszugehörigkeit des Ehrenträgers. Unser Ehrenrecht von heute ist durchaus demokratisch und verwirft jede Abstufung von Standesehren.

Dieser angeborenen Ehre widerstreitet jede Behandlung des Menschen in Wort und Tat, als sei er ein Tier oder ein Stück lebloser Natur. All unsere zoologischen Schelt- und Schimpfworte sind beleidigend, weil sie den Gescholtenen für unwürdig erklären, Mensch zu sein. Diesen spezifischen Menschenwert kann natürlich keine Beleidigung nehmen oder mindern. Nur der Unwürdige und Unselige, der in sich selbst die Menschheit prostituiert, vermag einen Teil dieser angeborenen Achtungswürdigkeit zu verwirken: ganz Bestie kann er nicht werden, wenigstens will das Recht es nicht glauben.

b. Im übrigen ist die Ehre eines Jeden seiner Hände eigenstes Werk, kein ange-

borenes, sondern ein wol erworbenes Gut. Dieses Ehrgeband webt sich jeder für den eigenen Leib, richtiger die eigene Seele. Von dieser Ehre giebt es kein konstantes, nicht einmal ein Durchschnittsmaß: ihre Größe bestimmt sich durchaus individuell. Die Fäden ihres Gewebes bilden menschliche Handlungen und nur sie, nicht etwa auch natürliche Gaben des Menschen. Gewiß: Genie kann Bewunderung, Verstand Achtung, Schönheit Sympathie wirken! Aber nicht alles, was jemandem in den Augen seiner Genossen Wert giebt, ist Wert im Rechtsinne, Wert, der zur Ehre gehört, dem deshalb von allen gleichmäßig Achtung gezollt werden muß. Nur ein elend Recht könnte der Natur überlassen den Einzelnen die Ehre zuzumessen. Was kann der Beschränkte für seinen Mangel an Genialität, was der Häßliche für Aussehen und Gestalt? Wie können beide Defekte an die Ehre gehen? Macht aber Einfalt nicht ehrlos, dann kann der Verstand auch Ehre nicht geben. Und so ist das Genie kein tauglicherer Gegenstand der Beleidigung als der Tropf, und der Doppelgänger Apolls kein besserer als der des Therites. Die Vorwürfe der Beschränktheit und der Häßlichkeit gehen nicht an die Ehre.

Was der Einzelne der Gesamtheit wert ist, also in ihr gelten muß, kann sie nur nach seinen Leistungen in ihr und für sie bemessen. Danach und danach allein bestimmt sich die individuelle Ehre, die insoweit allerdings als erworbener Sozialwert bezeichnet werden darf. Unsere Rechtsordnung bestimmt diesen durchaus nicht nach der Nützlichkeit; sie mißt die Handlungen nicht allein, nicht einmal an erster Stelle nach

ihrem äußeren Erfolge, sondern vor allem nach dem Willen, dem sie entsprungen sind: die Handlung wird ihr zum Schlüssel des Charakters.

Jene Leistungen des Einzelnen an die Gesamtheit aber scheiden sich in zwei große Massen. Entweder der Einzelne erfüllt nur, was die Gesamtheit von ihm zu fordern hat, was sie ihm an rechtlichen und sittlichen Pflichten auflegt. Pflichterfüllung heißt die eine mächtige Quelle der Ehre als erworbenen Sozialwertes.

Oder der Einzelne fördert die Gemeinschaft über das Maß ihres Anspruches, vielleicht auch über das ihrer Erwartung. Die Großen treibt ihr Beruf, die Guten ihre Großmut, weit mehr zu tun als die Pflicht heischt, und ihre Großtaten können dann ebensogut auf sittlichem wie auf rechtlichem Gebiete spielen. Ihnen danken sie den Erwerb einer Ehre, die sich nicht selten zum Ruhme steigert. Die spontane Förderung des Ganzen ist die zweite Quelle der erworbenen Ehre. Diese zerfällt also in zwei Teile, die der erfüllten Pflicht und die der freien Tat.

Sofort erhellt: es gibt keine angeborene, sondern nur erworbene Unehre, und nur durch Pflichtverletzung, nicht durch Unterlassung der freien Großtat kann sich jemand beflecken. Wer die Beleidigung verstehen will, hat dies zu beachten.

Pflichten zu erfüllen und zu verletzen vermag aber nach Auffassung des Rechts nur der Verantwortliche. Der Begriff der Ehre basirt insoweit völlig auf dem des sog. freien Willens, wie man diesen auch

konstruiren mag. Ehre und Unehre erwerben kann also nur der Handlungsfähige. Beide besitzen kann er noch, nachdem ihn schon lange der Wansinn gepackt hat.

Zwischen Ehre und Unehre aber giebt es, daß ich so sage, einen Nullpunkt: den der nicht erfüllten und nicht verletzten Pflicht — eine Art negativer Ehre —, und dieser ist auch der Unzurechnungsfähige theilhaftig. Wer wissend, daß jemand im Wansinn seine Frau erschlagen, ihn Mörder schilt, beleidigt ihn: denn den Unglücklichen, Unbefleckten behandelt er als einen Missethäter, einen Schurken.

Man hat wol geglaubt, alle Ehre im Rechtsinne sei dergestalt negativ: sie bedeute nur die Freiheit und Reinheit von Delikt und Unsittlichkeit, die Negation eines Unwertes, nicht aber zugleich den positiven Wert, den die Pflichterfüllung verleiht. Da aber jeder verantwortliche Mensch die Pflicht hat seine Pflichten zu erfüllen, so kann das Freibleiben von der Pflichtverletzung nur durch Pflichterfüllung bewirkt werden. Es giebt also keinen verantwortlichen Menschen nur mit negativer Ehre.

Jetzt wird auch deutlich, in welchem Sinne heute noch allein von Standesehre gesprochen werden darf. Die Zugehörigkeit zu einem Berufsstande kann außer den allgemeinen auch besondere Pflichten auflegen. Die wahre Standesehre besteht dann in der Erfüllung dieser neben allen anderen, nicht aber auf deren Kosten.

c. Der Verkehrskurs eines Menschen wird jedoch nicht allein durch das Maß seiner Bindung, Die Ehre.

Ehre, sondern auch durch das seiner Unehre bestimmt. Und so wird es Zeit, von der hellen Seite nach der dunklen hinüber zu schauen.

Kein Mensch ist fehllos, keiner in jedem Gran ein Schurke. Im Menschengeschlecht giebt es weder absolute Ehre noch absolute Ehrlosigkeit. In dem großen Ehrenbuche jedes Menschen sind stets Einträge auf beiden Konten. Ist das der Unehre nur soweit belastet, als der Mangel menschlicher Vollkommenheit notwendig mit sich bringt, so sprechen wir Unvollkommenen mit gutem Grund von reiner Ehre.

Unders wenn die Gegenseite eine stärkere Belastung zeigt. Dann scheiden sich — freilich nur zum Teil in Feindschaft — die Betrachtungsweisen des Rechts und der Sitte. Letztere mildert woltätig gewisse Starrheiten der rechtlichen Beurteilung, sanktioniert andernteils sehr falsche Anschauungen.

In solchen Fällen liegt nämlich nahe — und so verfährt das Leben und kann kaum anders verfahren — beide Seiten gegeneinander abzuwägen und Ehren- und Dunkelmänner in Bausch und Bogen zu scheiden, je nachdem die weißen oder die schwarzen Kugeln die Mehrheit oder das größere Gewicht haben.

Auch trägt die Sitte kein Bedenken eine unehrenhafte gegen eine ehrenhafte Handlung aufzurechnen und glaubt, daß ein Fehltritt durch nachträgliche dauernde Wahrung der Ehrenpflichten gesühnt werden könne.

Hierin von ihrem Standpunkte aus ganz im Recht, irrt sie schwer durch Annahme einer Art von thesaurus

supererogationis, woraus Ehrendefekte gedeckt werden könnten.

Den Inhalt dieses Schazes bilde der persönliche Mut, und wer dessen Besitz durch die That beweise, beweise für seine Ehre oder tilge erworbene Unehre. Eine mögliche Tugend neben andern wird durch das Übermaß ritterlichen Sinnes zur einzigen Tugend gesteigert: eine für die Ehre geradezu vernichtende Übertreibung! Denn haben nicht die größten Bösewichter oft fast übermenschlichen Mut bewiesen? Kann der Mut den Schurken, dem er dient, zum Ehrenmann machen? Er macht ihn gerade so gefährlich, als er verächtlich ist, also zum doppelten Schurken, zur Geißel der Menschheit. Wenn der Verleumder für seine Verleumdung mutig in die Schranken tritt, hört er dadurch auf ein gemeiner Lügner zu sein? Gewiß kann der Mut ehren und adeln, aber nur im Dienste der Pflicht und der freien Großthat!

Ganz anders schaut das Recht diese Dinge. Es hat den Verkehr nicht lediglich in Bausch und Bogen, sondern bis in die kleinste Einzelheit zu regeln: jedem gerecht sein Achtungsdeputat zumessend. Deshalb darf es in seinem Urtheil nicht unsicher werden. So führt es stets getrennt Buch über Ehre und Unehre, rechnet nie das eine Konto gegen das andere auf, kennt keine Kompensation zwischen ehrlicher und unehrlicher Handlung, kennt leider — ein großer, aber nicht leicht zu hebender Mangel! — auch keine Löschung einzelner Einträge im Buch der Unehre, keine Verjährung derselben, nicht einmal eine sichere Rehabilitirung des Verunehrten durch den Strafvollzug: nur

der Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Ehrenstrafen ausgesprochen werden, kann unwidersprochen als Rehabilitation in bestimmtem Umfange bezeichnet werden¹. Entschieden aber verwirft das Recht die ganze Theorie von der Unehre tilgenden Kraft des Mut-schages. Ist aber alle Ehre Stückwerk, und macht das Recht doch die Ehre zur Voraussetzung manchen Rechtsbesitzes, so kann es immer nur bestimmte Bruchstücke der Ehre fordern. Der verliert die bürgerlichen Ehrenrechte, der durch konkrete Pflichtverletzung soviel Unehre auf sich geladen hat, daß er der Wahlrechte unwürdig erscheint. Nicht die Ehre ist Voraussetzung des Rechtsbesitzes, vielmehr die Freiheit von bestimmter Unehre.

d. Das Maß erworbener Ehre wie Unehre wird bedingt durch das in der Tat sehr verschiedene Maß von Heiligkeit und Tragweite erfüllter und verletzter Pflichten. Es giebt aber keine Pflichtverletzung, die Unehre nicht zeugte, und eine Strafe, die zugleich Ehrenerklärung für den Verbrecher sein soll, ist ebenso

¹ Diese Untilgbarkeit der Flecken auf der Ehre nach Rechtsauffassung schließt eine große Härte in sich. Wir werden uns der Pflicht nicht entschlagen können energisch darüber nachzudenken, wie diese Härte gemildert, vielleicht beseitigt werden kann. Etwas Abhilfe bietet das Reichsstrafgesetzbuch § 192. Der alte Jahn hat in der Paulskirche bei der Debatte über die Unbescholtenheit als Voraussetzung des Staatsbürgertums gesagt: „Es ist wider alle Sitte und allen Glauben, man müsse das ganze Leben büßen, wenn man einen dummen Streich gemacht. Hat einer seine Strafe ausgehalten, so ist er wieder ehrlich.“ (Stenogr. Berichte II. S. 955.) Allein so einfach liegt die Sache nicht!

widerfönnig als verwerflich, ganz besonders dann, wenn sie, wie die Festung bei Hoch- und Landesverrat dem Urheber schwerster Verbrechen, dem Verräter, die Ehre von Staatswegen bezeugen soll. Andererseits giebt es keine schuldlose Handlung, die Unehre wirkte, sollte auch die hoch bedauerliche Straffucht des modernen Staates sie durch Gesetz oder Rechtsprechung zur Straftat gestempelt haben. Alle Schuld und nur die Schuld zeugt Unehre.

Deshalb belastet auch die maßvolle Pflichtverletzung im Notstande nicht, wenn die Erfüllung der einen Pflicht nur durch Verletzung der andern möglich war. Dies gilt insbesondere von dem Offiziere, der heut rechtlich verpflichtet ist seine angegriffene Ehre eventuell mittels Zweikampfs zu verteidigen, und der unerhörterweise doch bestraft wird, wenn er dies tut. Sein Zweikampf gereicht nicht ihm, die Strafbarkeit seines Zweikampfs aber im höchsten Maße unsrer Gesetzgebung zur Unehre.

VI. So glaube ich die Begriffe Ehre und Unehre im Sinne des geltenden Rechtes bestimmen zu müssen. Inwiefern regelt sich nun nach dem Ehrbesitz die passive Stellung des Einzelnen im Verkehre? Welche Behandlung seitens der Mitwelt gebührt ihm kraft seiner Lebensführung von Rechts wegen? Welche kann er verlangen, wenn er darauf hält, daß sein Wert respektirt werde?

1. Kann er positive Anerkennung der Ehre in vollem Umfange, vielleicht gar Ehrerweisung nach dem Maße seines Verdienstes fordern? Solcher Forderung zu genügen wäre unmöglich: denn wer kann das

Ehrenmaß aller Anderen kennen? Sie durchzuführen wäre untunlich: denn wer vermöchte ein bestimmtes Werturteil seiner Mitmenschen zu erzwingen oder durch die Gerichte erzwingen zu lassen? Auch erzeugt die Ehre *de lege lata* nie Rechtsansprüche auf positive Anerkennung oder auf Achtungsbeweise, sondern stets nur auf Unterlassung der Ehrenkränkung. Die Beleidigung ist Begehungs-, nicht Unterlassungsdelikt.

2. Kann der Ehrenträger verlangen, daß seiner Ehre nichts abgezogen, kein Ehrentitel ihm abgesprochen werde? Man sollte glauben: zweifellos. Das Recht sagt nein. Hier wird der oben aufgestellte Unterschied zwischen der Ehre der freien Tat und der der erfüllten Pflicht bedeutsam. Der dunkle Ehrenmann, der Kaiser Wilhelm und Bismarck das Verdienst der Errichtung des deutschen Nationalstaates, einer ihrer größten Ehrentaten, abspräche, verneinte einen Teil ihrer Ehre, und beleidigte doch nicht. Denn eine große Ehre nicht haben, ist noch nicht Unehre haben.

3. Und hier stehen wir am Wendepunkt. In demselben Augenblick, wo jemand zu Unrecht einem Andern die Ehre der erfüllten Pflicht abspricht, behandelt er ihn als mit Unehre belastet, von der dieser sich frei gehalten. Der Anspruch aber gebührt jedermann, im Verkehr nicht als schlechter behandelt zu werden, als er sich bewährt hat. Er bildet das Äquivalent dafür, daß er um Ehre geworben, sich von Unehre frei gehalten hat. Also nicht nach dem Maße seiner Ehre, sondern nach dem seiner Freiheit von Unehre muß jeder von uns behandelt werden. Dies Maß bildet den großen negativen Re-

gulator friedlichen Verkehrs. Seine Achtung ist das Wenigste, was wir verlangen können. Dieser unserer bescheidenen Forderung aber steht das Recht zur Seite, und würde es um unserer Selbstachtung willen auch dann tun müssen, wenn Ehre und Freiheit von Unehre nicht das wertvolle Kapital bildeten, das einem Jeden Vertrauen, Ansehen, Kredit, Amt werben und erhalten muß. Unehre ist ein Todfeind seiner Existenz: ihre falsche Behauptung für diese eine schwere Gefahr.

Daraus erhellt auch sofort das Wesen der Beleidigung. Sie ist in allen Fällen widerrechtliche Behandlung eines Menschen nach Maß nicht vorhandener Unehre — eine falsche, allgemeine oder beschränkte, durch Wort oder That vollführte Ehrloserklärung. Sie hieße weit richtiger Verunehrung als Ehrverletzung und Beleidigung.

4. Worauf aber Niemand gegen seine Mitwelt einen Anspruch hat, das ist auf Dissimulation der Unehre, die er durch seine Lebensführung auf sich geladen. Dennoch wird dieser Anspruch nicht nur oft genug erhoben, sondern auch wol gerichtlich anerkannt! In unserer Zeit mit ihrem feinen Zartgefühl gegen den Schuldigen und ihrem Mangel an solchem gegen Alle, die ihm angeblich zu nahe treten, hat sich Jeder sehr zu hüten Schuld und Verbrechen bei ihrem wahren Namen zu nennen.

Wer aber dem Belasteten wahrheitsgetreu seine Unehrenhaftigkeit vorrückt, behandelt ihn genau nach Wert, und mehr kann Niemand heischen. Die Ehre, genauer die Freiheit von Unehre, fehlt, die vorhanden

sein müßte, damit dieser Vorwurf zur Beleidigung werden könnte. Trotzdem beleidigen hieße so viel als eine Leiche töten, was zu vollenden wie zu versuchen gleich unmöglich ist. Man hat seltsamerweise die rechtlich durchaus anerkannte Straflosigkeit solchen Beginns statt, wie allein geboten aus dem Ehrendefekte, aus einem erfundenen Recht die Wahrheit zu sagen, auch wenn sie kompromittierend sei, herleiten wollen. Solche Rechtsmonstra aber wie die, die Wahrheit zu sagen oder zu lügen, haben nie bestanden und werden nie bestehen: sie sind nur erheiternde Konfusionsprodukte.

Ebenso falsch ist die nicht seltene Auffassung, daß trotz der Wahrheit des Vorwurfs sein ehrverletzender Charakter bestehen bleibe, und nur seine Strafbarkeit schwinde. Die Bedeutung der sogenannten Einrede der Wahrheit (*exceptio veritatis*) wird heute vielfach verkannt, ihre Kraft und Tragweite unterschätzt. Die notwendige Folge einer Erweiterung des Gebietes der Beleidigung über alle Gebühr bleibt nicht aus.

VII. Nun ist der Anspruch des einzelnen Ehrenträgers auf Behandlung seinem Ehrenkonto entsprechend Folge der Ehre, nicht die Ehre selbst. Seine Befriedigung giebt nicht Ehre, sondern erkennt sie nur tatsächlich an; seine Verletzung nimmt nicht Ehre, sie ist nicht deren Verletzung, sondern nur Verletzung der Achtungsbedürftigkeit, soweit sie zugleich Achtungswürdigkeit ist, Verletzung des Willens, der auf Achtung der Ehre hält, — sei es auf Achtung der eigenen, sei es auf Achtung der Ehre dessen, den in seinem Ehrenwillen zu vertreten das Gesetz dem reiferen Genossen auflegt.

Gerade diese letzte so überaus wichtige Wahrheit wird so oft verkannt!

Das ideale Rechtsgut der Ehre ist durch dritte Hand absolut unverletzbar. Unter den Streichen des Mörders haucht dessen Opfer sein Leben aus: des Verleumdeten Ehre aber strahlt nicht minder hell, obgleich der Verleumder versucht hat sie zu verdunkeln. Nicht jenen, nur diesen befleckt die Verleumdung mit Unehre. Der feine Satz Vincenzo Monti's, die Injurien machten es wie die Kirchenprozeffionen, die stets dahin zurückkehrten, von wo sie ausgegangen, trifft haarscharf zu. Ja selbst derjenige, der sich Ehre erworben hat, kann diesen Erwerb nicht annulliren, wol aber den relativen Wert seines Besitzes dadurch mindern, daß er sich mit Unehre bedeckt. Niemand vermag dies außer ihm.

Weh dem, der das Gegenteil glaubt! Denn dieser Glaube an die Verletzbarkeit seiner Ehre kann auf dem Gekränkten lasten wie ein wuchtendes Schicksal; er nimmt ihm den Atem und treibt ihn sich durch Gewalttat von dem Alp dieses Druckes zu lösen. Die tiefe Tragik dieses Glaubens, der — wenn erst eingewurzelt — vergeblich wider alle Vernunft kämpft, hat Calderon zu ganz ergreifendem Ausdrucke gebracht. Dort spricht im Maler seiner Schmach der tief beleidigte Don Juan:

„Ich so erniedrigt? Himmel! Doch wie anders,
Wenn krankhaft reizbar es die Ehre will!
Weh über den, der solch Gesetz gegeben,
Der meinen Ruf in fremde Hand gelegt,
Daß fremdes Tun, nicht eignes ihn bestimme,
Die Schmach dem zuteilt, dem die Kränkung ward,

Nicht jenem, der das Schmäbliche beging!
 Er wußte von der wahren Ehre wenig!
 Wie kann die Welt so argen Mißbrauch dulden,
 Daß dort die Schuld und hier die Strafe sei?
 Weh über den, der solch Gesetz gegeben!¹

Solch heißer, bitterer Schmerz sucht seine Stillung naturgemäß im Blut des Ungerechten, der ihn erzeugt hat.

In diesem Glauben an die wirkliche Verletzbarkeit der Ehre liegt also eine große Gefahr für Frieden und Recht und eine noch größere für den Frieden der Seele. An diesem Glauben krankt noch heute wie allbekannt das Leben; bei ihm ist leider auch vor langer Zeit auf seltsam verschlungenen Pfaden das deutsche Recht angelangt, um Jahrhunderte bei ihm zu beharren und sich nur schwer von ihm zu lösen.

Woher stammt die Festigkeit dieser Irrlehre von einer möglichen Ehrverletzung durch dritte Hand? Wie erklärt sich, daß das Recht von früher und die Sitte von heute darin eins sind, dasselbe Unmögliche zu wollen, nämlich die Heilung einer ungeschlagenen Wunde, das Mögliche aber zu verkennen oder zu verachten oder auf denkbar verkehrtestem Irrpfade zu erstreben?

VIII. Das zu begreifen, bedarf es eines Blickes auf das Verletzungsmoment bei der Beleidigung, die ja auch heute noch allgemein als Ehrverletzung bezeichnet wird, und auf die möglichen Maßregeln, zu denen es drängt.

In allen ihren Arten stellt sich die Beleidigung

¹ Calderon, Der Maler seiner Schmach, 3. Aufzug, 1. Scene.

dar als Behandlung eines Menschen nach Maß nicht vorhandener Unehre, als falsche allgemeine oder beschränkte Ehrloserklärung. Der Beleidiger behandelt den Gegner wie ein Tier oder als ein Stück lebloser Natur, als entbehre er der Menschenwürde, oder aber abschätzig als einen Menschen, der Unehre auf sich geladen, als einen Befleckten. Er legt ihm fälschlich einzelne ehrenrührige Handlungen zur Last oder dichtet ihm Eigenschaften an, die mit der Annahme ehrenhaften Lebens in Widerspruch stehen.

Soll diese Handlung Delikt werden, so muß sie gegen den Willen laufen, der auf Ehre hält, und ihn nötigen die unehrenhafte Behandlung zu dulden. Diese der Beleidigung einzig wesentliche Verletzung ist nicht Ehr-, sondern Willensverletzung, und wenn einmal geschehen, ebensowenig wie jede andre Nötigung je wieder gut zu machen. Deshalb fordert sie Strafe, und für den Verleumder, der überlegt gehandelt hat, für den Rufmörder, neben Freiheits- obligatorische Ehren-Strafe. Es ist leider unverkennbar, daß das geltende Recht den Wert der Ehre und das Gewicht der Beleidigung ungebührlich unterschätzt. Seine Strafdrohungen werden der Bedeutung des Angriffs auf die Ehre nicht annähernd gerecht. Es gilt dies besonders von der Verleumdung, deren Begriff außerdem viel zu eng gefaßt ist. Wen stößt es nicht, wenn er erfährt, daß nach heutigem Reichsrechte der nicht Verleumder ist, der den größten Ehrenmann wissentlich falsch einen Schurken nennt, daß er nur verleumdet, wenn er ihm eine vielleicht ganz unbedeutende Unredlichkeit andichtet. Behauptet jene

Schelte des Lügners nicht ein weit höheres Maß von Unehre wie diese?

Gewiß: die Beleidigung kann das Gefühl des Betroffenen schwer kränken! Davon führt sie ja leider den Namen. Es ist bekannt, zu welcher maßloser Ausdehnung des Beleidigungsbegriffs im Leben diese mögliche Wirkung geführt hat. Kann die Beleidigung Kränkung sein, so dreht die reizbare subjektive Empfindlichkeit den Satz um und stempelt Alles, was ihr weh tut, und noch übertreibender Alles, was ihr nach dem Vorurteil der Genossen weh tun sollte, zur Beleidigung. Leider krankt auch unsere Rechtsprechung in hohem Maße unter dieser ungesunden Verfälschung der Begriffe von Ehre und Beleidigung. Ich sage Verfälschung: denn diese Gefühlskränkung ist nach der gesunden Auffassung des Rechts der Beleidigung ganz unwesentlich. Nicht der Sensitive allein, sondern ebenso der Gefühllose und der Gefühlsharte sind der Beleidigung zugänglich. Andererseits kann ganz gleich große Gefühlsverletzung gerade so gut mögliche Wirkung anderer Verbrechen, eines Mordversuches, einer schändlichen Körperverletzung, eines besonders pietätlosen Diebstahls, der frivolen Zerstörung oder Besudelung eines kostbaren Andenkens sein. Solche Gemütsaffektionen als Nebenwirkungen des Verbrechens berücksichtigt ein verständiger Richter bei der Strafzumessung; er nimmt dabei mit gutem Grunde an, daß die gerechte Bestrafung des Missetäters — freilich auch nur sie! — die Gefühlswunde des Verletzten, falls sie nicht schon vorher vernarbt ist, zum Heilen bringen wird. Von Rechts- oder Sitten wegen ein besonderes Heil-

verfahren für verletzte Gefühle, eine Art Gefühlsklinik einführen, ist mißlich, unsicher, unnötig und ridikul.

Gewiß: die Beleidigung kann außerdem in einer für den Verunglimpften höchst empfindlichen Weise seinen guten Ruf bei Dritten erschüttern. Der falsche Vorwurf der Schurkerei oder einer bestimmten Presserei, dessen Unwahrheit sie nicht erkennen, bringt ihre bisher gewährte Achtung gegen den Bescholtenen ins Wanken. Sie kehren ihm den Rücken, schließen ihn aus dem Klub, kündigen ihm den Kredit, versagen ihm die Wahlstimme, entlassen ihn aus dem Amte.

Mit dem guten Namen verliert er ein köstlich Gut — kein selbständiges Rechtsgut, denn wenn jener grundlos besteht, findet der Überachtete in diesem Besitz keinen Schutz, aber ein wertvolles Nebengut wahrer Ehre.

Dadurch, daß die Ehrverletzung auf Achtungserschütterung angelegt ist, verschärft sie ihren Deliktcharakter: sie wird zugleich zur absichtlichen Rufgefährdung, und darin besteht das Wesen vor allem der Verleumdung, die unser Recht, wie gesagt, zu eng, und der leichtfertig übeln Nachrede, die es leider sehr mißverständlich gefaßt hat.

In diesen Fällen rufgefährdender Beleidigung kann der Verleumdete das dringendste Bedürfnis haben, daß der Gefahr der Achtungserschütterung vorgebeugt, und wenn solche schon eingetreten, daß die wankend gewordene Achtung wieder befestigt werde. Dieser Akt ist ein Akt der Vorbeugung oder der Beseitigung idealen Schadens, schlechterdings kein Straftat; reparirt wird aber nicht die Ehre, sondern nur der gute Name.

Zu diesem Akt schlechthin untauglich ist der Verleumder, der verächtliche Lügner. Wie kann sein Widerruf den Glauben von Ehrenmännern bestimmen? Grade weil dieser Glaube erschüttert ist, erscheint auch das Wort des Verleumdeten selbst zur Wiederherstellung jener Achtung wenig tauglich. Aber vielleicht sein Schwert oder seine Pistole? Man sollte jedoch nie vergessen, daß es einen ehrlichen Kampf mit dem ehrlosen Ehrabschneider nicht geben kann. Selbst für diejenigen, die den Ehrenzweikampf verteidigen, müßte feststehen, daß grade der Verleumder als satisfaktionsunfähig zu behandeln wäre.

Der einzig taugliche zu jener Reparation ist der Richter. Er hat den Ehrenbestand des Beleidigten untersucht; er hat an ihm die Handlung des Angeklagten gemessen, dieselbe als widerrechtlich erkannt und die Schuld des Angeklagten klar gelegt; sein Strafurteil ist auf materielle Wahrheit begründet; dessen Veröffentlichung in den weitesten, jedenfalls in den interessirten Kreisen kann allein, wird aber auch genügende Reparation wirken.

Das hat die neuere Strafgesetzgebung auch eingesehen: sie kennt, wenn ich vom Geldersatz für vielleicht erlittenen Vermögensschaden absehe, für die Beleidigung lediglich Strafe, daneben als der Strafnatur zweifellos entbehrende Maßregel der Reparation erschütterten Rufes die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verletzten — freilich nicht entfernt in dem durch das Bedürfnis geforderten Umfang. An der Verkümmernng dieses Institutes durch die Praxis,

welche die Maßregel der Reparation in eine solche der Strafe umgedeutet hat, trägt das Gesetz keine Schuld.

In Beleidigungsstrafe und Aufreparation durch Urteilsveröffentlichung erschöpfen sich die Maßregeln jedes an die Unverletzbarkeit der Ehre glaubenden Rechts.

IX. Ganz anders die Ausgestaltung des früheren deutschen Ehrenrechts! Sie zu betrachten ist um so fesselnder und lehrreicher, als die falschen Anschauungen, die es bis in dieses Jahrhundert beherrscht haben, in der heutigen Sitte lebendig geblieben sind — so daß der oben signalisirte Kampf zum großen Teile als Kampf der Ideen zweier Zeitalter erscheint.

Ich denke an die Rechtsbehelfe der Ehrenerklärung, des Widerrufs und der Abbitte. Sie sind ohne einen Blick auf ihre höchst merkwürdige Geschichte ganz unverständlich.

Hatte in altgermanischer Zeit jemand einen Andern fälschlich eines schweren Verbrechens bezichtigt, etwa einer Handlung, die den Bescholtenen friedlos gemacht hätte, so drohte ihm selbst Friedlosigkeit. Diese furchtbare Rechtsfolge aber konnte er abwenden und mit einer Geldbuße davontommen, schwor er mit Eidhelfern, er habe nicht in der Überlegung sondern in der Übereilung die Schelte gesprochen: er wisse vom Bescholtenen kein Verbrechen, vielmehr nichts anderes, als was ehrlich und schicklich sei. Dies die schlecht sog. germanische Ehrenerklärung. Sie geschah nicht im Interesse des Bescholtenen, sondern des Scheltenden. Dieser beweist zu seinen Gunsten eine

Einrede, einen Milderungsgrund. Sie war also ihrem Zweck nach keine Ehrenerklärung.

Abbitte und Widerruf aber sind dem germanischen Recht ganz fremd gewesen. Beide stammen aus der kirchlichen Lehre von der Buße. Den Sünder löste die Kirche von seiner Sünde nur nach Übernahme einer Genugthuung: satisfactio. Voraussetzung derselben war Ersatzleistung an den Verletzten, wenn möglich: die restitutio. Und nun stellten die großen Scholastiker des 12. und 13. Jahrhunderts eine neue fein ausgetüftelte Theorie auf: auch die fama sei verleglich, also auch eine restitutio famae möglich und unerläßlich, und zwar durch Widerruf der Beleidigung an der Stelle, wo sie geschehen. Auch durch Abbitte konnte die satisfactio geleistet werden.

Man sieht klar: Widerruf und Abbitte dienen an erster Stelle zur Entföhnung des Beleidigers, an zweiter der Widerruf zur Reparation nicht der Ehre, sondern des guten Namens, die Abbitte zur Gefühlsbefänftigung: beide aber nicht zur Strafe.

In den kirchlichen Gerichten gelangte dann in selbstamer Verschiebung der Interessen eine Klage des Beleidigten auf restitutio famae zur Anerkennung. Diese dringt samt jenen Anschauungen des Bußlebens und der Scholastik in das weltliche und zwar das bürgerliche nicht das peinliche Gerichtsverfahren ein, und verschmilzt daselbst mit den abgeblassten Resten der germanischen Ehrenerklärung. Der fama aber, dem guten Rufe, wird hier zum großen Schaden der Sache die Ehre substituirt: sie

erscheint durch Beleidigung verletzbar, durch Widerruf heilbar. Es dauert nicht lange, und die Opposition gegen diese Fälschung beginnt am Anfang des 16. Jahrhunderts. Die civilistische Natur des Urteils auf Widerruf wird angefochten, da Ehre durch Beleidigung nicht verletzbar, also durch Widerruf nicht wiederherstellbar sei. Der Widerruf könne deshalb nicht als Maßregel der Reparation, sondern es müßte der Zwang zum Widerruf als Strafe gefaßt werden. Die gesetzliche Anerkennung der drei Rechtsbehelfe geschah oft anläßlich der Duellverbote. Der Gesetzgeber wiegte sich dann in der falschen Hoffnung, sie würden sich als taugliche Mittel erweisen, um die Quellen des vom Recht mißbilligten Ehrenweikampfes zu verstopfen. Allmählich wanderten sie aus dem bürgerlichen in das Strafrecht, erst als Privat-, dann — zuerst bei Grolman — als sog. relativ-öffentliche Strafen.

Ein ursprünglicher Akt der Reue, den die Kirche in des Sünders Interesse von diesem fordert, wird zunächst im Interesse des Beleidigten zum Gegenstand eines Anspruchs auf Reparation erst des verletzten guten Namens, dann der Ehre, und endlich zur Strafe.

Diese Strafen aber verfielen rasch dem Kinder-spott. Widerrief der Verurteilte in hartnäckiger Verstocktheit nicht, so erfolgte der Widerruf vor Gericht in Gegenwart beider Parteien durch den Gerichtsdiener oder gar den Scharfrichter. Vielleicht auch gab der Verurteilte die Ehrenerklärung in einem Tone ab, daß sich dem Gehörten das Herz im Leib umwandte.

Solche Strafen, auf des Sträflings freien Willen

gestellt, sind sinnlos, weil zweckwidrig, weil un-
erzwingbar.

Das haben die neueren deutschen Strafgesetzbücher
auch fast alle begriffen und diese ungesunden Bluts-
tropfen aus unserem Strafförper ausgestoßen.

Der tiefe Grund aber der Umwandlung jener
Rechtsbehelfe aus Maßregeln zwecks Herstellung der
verletzten Ehre nach Analogie des Schadenersatzes in
Strafen liegt in dem allmählichen Sieg der
Erkenntnis, daß die Ehre durch Beleidigung
unverletzbar, also durch Widerruf, Abbitte
und Ehrenerklärung unwiederherstellbar sei.

X. Auf den Boden dieser Wahrheit hat sich heut
mit aller Entschiedenheit das Recht gestellt: sie muß
aber auch der Leitstern werden für das ganze Ehren-
leben der Zukunft. Fern sei es von mir, mich in
sanguinischen Hoffnungen zu wiegen, als könnten ein-
gewurzelte Anschauungen von heute auf morgen über-
wunden werden! Aber fest glaube ich an den end-
lichen Sieg erkannter Wahrheit auch über widerstrebende
Sitten: komme er auch langsam, ausbleiben wird er
nicht! War der Widerruf seinerzeit ein ohnmächtig
Heilmittel gegen eingebildete Wunden, so liegt in der
Erkenntnis seiner Ohnmacht wegen Unverletzbarkeit
der Ehre wirkliche Heilkraft wider eine schwere natio-
nale Krankheit: wider jene hysterische Reizbarkeit
unseres Ehrgefühls, die so leicht auch unseren Ver-
stand betört. Es hat der Staatsmann, gegen den
unser Dank nie erblaffen wird, das stolze Wort gesagt:
„Die Deutschen fürchten Gott und sonst niemand!“
Er hat dabei eins vergessen: des Deutschen ewige

Angst, seine Ehre könne ihm jeden Augenblick von jedem frivolen Gesellen geraubt werden, seine bebende Sorge, sie sei vielleicht schon durch das Naserümpfen oder das spöttische Wort eines Laffen in die Brüche gegangen. Wen diese Angst schütteln kann, der darbt der Gewißheit seines Wertes: ihm hat jene Wahrheit noch nicht die Seele gestählt. „Wie weiß er von der wahren Ehre wenig!“ Denn wer diese kennt und hat, den macht sie fest und ruhig!

Selten hat ein Mann in seinem Leben so viele ungerechte Vorwürfe über sich ergehen lassen müssen, als der große Tote, der unser Reich gegründet hat, und in ihm und in unseren Herzen lebendig geblieben ist. Er konnte seine Ehre nicht mit dem Schwert verteidigen, sie war also nach Auffassung der Ehrensitte wehrlos seinen Gegnern preisgegeben. Und doch hat König Wilhelm fast nie mehr Ehre erworben und nie mehr Mut bewiesen — auch im Granatenhagel auf den Schlachtfeldern nicht —, als in jenen bösen Zeiten seiner Ohnmacht gegen die Verleumdung. In dem Bewußtsein der Treue gegen seinen Beruf fand er den Mut, die Verachtung zu verachten, und die Kraft, den dornigen, steinigen Weg der Pflicht still bis ans Ende zu gehen. Daß seine Ehre durch fremde Schmähung Schaden leiden könnte, — von diesem Ungedanken hat sich das gesunde Selbstgefühl dieses Vorbilds der Bescheidenheit stets frei gehalten: gehobenen Hauptes schritt der geschmähte König zum Siege!

So hat er um seine Krone einen Ehrenkranz geschlungen, nicht minder leuchtend als die Krone selbst. Solchen Goldkranz hält die hehre Göttin aber nicht

nur für Kaiser und Könige, sondern für jeden, der ihn verdient. Einer nach dem Andern kommt, ihn ihr zu nehmen, und stets glänzt ein neuer in ihrer Hand. Wenn sie ihn aber lassen muß dem Edlen, dem Tüchtigen, dem Manne des Ruhms oder dem Namenlosen im Arbeitsfittel, der in der Verborgenheit hart gerungen und den guten Kampf seiner Pflicht glorreich gekämpft hat, dann geht es wie ein Lächeln des Glücks über das ernste Antlitz: sie freut allein, wenn sie des Kranzes beraubt wird. Nach solchem Kranze zu ringen aus aller Kraft hört nie auf, Kommilitonen! Habt Ihr ihn aber errungen, dann laßt die Sorge fahren: der Göttin kann ihn jeder, Euch niemand rauben!



Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Systematisches Handbuch
der
Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding,
Professor in Leipzig.

Von dem Handbuche sind bisher erschienen:

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Professor Dr. **Heinrich Brunner.**

Erster Band. XII, 412 S. 1887. Preis 9 M. 60 Pf.;
geb. 12 M. 10 Pf.

Institutionen des Deutschen Privatrechts. Von Professor
Dr. **Andreas Heusler.** Zwei Bände.

Erster Band. XI, 396 S. 1885. Preis 8 M. 80 Pf.;
geb. 11 M. 30 Pf.

Zweiter Band. XII, 670 S. 1885. Preis 12 M.; geb.
14 M. 50 Pf.

Handbuch des Seerechts. Von Professor Dr. **Rudolf Wagner.**

Erster Band. XI, 456 S. 1884. Preis 10 M.; geb.
12 M. 50 Pf.

Handbuch des Strafrechts. Von Prof. Dr. **Karl Binding.**

Erster Band. XXII, 927 S. 1885. Preis 20 M.; geb.
22 M. 50 Pf.

Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts. Von Prof.
Dr. **Adolf Wach.**

Erster Band. XVI, 690 S. 1885. Preis 15 M. 60 Pf.;
geb. 18 M. 10 Pf.

Verlag von DUNCKER & HUMBLLOT in Leipzig.

Handbuch des Strafprozesses. Von General-Procurator
Dr. **Julius Glaser.** Erster und zweiter Band.

Erster Band. XVI, 756 S. 1883. Preis 16 M.; geb.
18 M. 50 Pf.

Zweiter Band. XII, 602 S. 1885. Preis 13 M. 60 Pf.;
geb. 16 M. 10 Pf.

**Geschichte der Litteratur und Quellen des Römischen
Rechts.** Von Prof. Dr. **Paul Krüger.** Ein Band.

VIII, 395 S. 1888. Preis 9 M.; geb. 11 M. 50 Pf.

Deutsches Staatsrecht. Von Prof. Dr. **Albert Haenel.**

Erster Band. Die Grundlagen des deutschen Staates
und die Reichsgewalt. XIV, 856 S. 1892. Preis
19 M.; geb. 21 M. 50 Pf.

Im Druck befinden sich:

R. Sohm, Kirchenrecht. 1. Band.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Band.

Die
Gründung des Norddeutschen Bundes.

Ein Beitrag
zur Lehre von der Staatenschöpfung

von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

1889. Preis 1 Mark 80 Pfennige.





